

**Erstattung der G-8-bedingten
Lehrpersonalmehrkosten nach dem
Konnexitätsprinzip und Anpassung der
Zuschusstabellen des BaySchFG
hier: Widerspruchseinlegung für das
Haushaltsjahr 2017 und für zukünftig ergehende
Lehrpersonalzuschuss-Bescheide**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12284

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 19.09.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Durch die beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005 stufenweise Einführung des achtjährigen Gymnasiums (G 8) und die damit verbundene Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsstunden entstehen der Landeshauptstadt München Lehrpersonalmehrkosten. Diese hat der Freistaat Bayern nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) grundsätzlich zu erstatten. Aus diesem Grunde bereitet der Freistaat seit langem eine Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vor. Hinsichtlich des Ausgleichs der G8-bedingten Mehraufwendungen wurden auf Basis der jeweiligen Gesetzesentwürfe intensive Konsultationsverfahren zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Freistaat Bayern geführt. Ein übergreifender Konsens konnte trotz umfangreicher Auseinandersetzungen in den beiden früheren, jeweils abgebrochen Gesetzgebungsverfahren bisher nicht gefunden werden.

Das Referat für Bildung und Sport hat daher nach entsprechender jährlicher Beschlussfassung durch den Stadtrat Widerspruch gegen die Lehrpersonalzuschuss-Bescheide der Regierung von Oberbayern bzw. nach einem Zuständigkeitswechsel der Regierung von Schwaben erhoben (siehe dazu beispielsweise zuletzt die Vorlagen-Nr. 14-20 / V 09323 für die Zuschussbescheide betreffend des Haushaltsjahrs 2016).

Im Mai 2017 wurden die Kommunalen Spitzenverbände erneut zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der die noch ausstehende Konnexitätsregelung für das G8 beinhalten sollte, angehört. Auch in diesem dritten Gesetzgebungsverfahren berücksichtigte der Freistaat Bayern die zentralen Kritikpunkte der bayerischen Kommunen nicht, so dass erneut der Dissens erklärt werden musste. Dieser Gesetzesentwurf stellte nach Auffassung des Referats für Bildung und Sport und der Schulverwaltungen anderer Kommunen keinen von Verfassung wegen

geforderten adäquaten Konnexitätsausgleich dar und war daher insbesondere auch vor dem Hintergrund der ebenfalls konnexitätsrelevanten Wiedereinführung des G9 zum Schuljahr 2017/2018 abzulehnen. Die Konnexitätsregelung für das G8 wurde daraufhin durch den Freistaat Bayern ersatzlos aus dem Gesetzentwurf gestrichen (siehe dazu die Landtagsdrucksache 17/18162), so dass es weiterhin keine gesetzliche Regelung betreffend des Konnexitätsausgleichs für das im Schuljahr 2004/2005 eingeführte G8 gibt.

Auch wenn die mit den jeweiligen Zuschussbescheiden des Freistaats Bayern erfolgte Ablehnung von Konnexitätszahlungen stets lediglich vorläufig ist, also unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. der Nachzahlung steht, so ist doch insoweit höchstvorsorglich Widerspruch zu erheben, um sich nicht die Geltendmachung weitergehender Ansprüche für die Zukunft abzuschneiden. Nachdem auch der dritte Versuch des Freistaats Bayern, eine Konnexitätsregelung für das G8 zu schaffen, gescheitert ist, beabsichtigt das Referat für Bildung und Sport daher wie schon zuvor, gegen die bereits erlassenen Lehrpersonalzuschuss-Bescheide für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien zur Erlangung der Hochschulreife für das Haushaltsjahr 2017 vom 25.10.2017 Widerspruch einzulegen. Die gerade genannten Bescheide der Regierung von Schwaben enthalten keine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass für die Einlegung des Widerspruchs die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO gilt (siehe Antrag Nr. 2 der Referentin).

Vor diesem Hintergrund ist auch gegen die zukünftig noch zu ergehenden Lehrpersonalzuschuss-Bescheide des Freistaats Bayern die Einlegung von Rechtsmitteln sinnvoll, solange dort keine weitergehenden konnexitätsbedingten Zahlungen festgesetzt sind. Es wird daher vorgeschlagen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Bestandskraft der zukünftig ergehenden Lehrpersonalzuschuss-Bescheide durch die Erhebung von Widersprüchen zu verhindern, ohne den Stadtrat jedes Jahr erneut zu befassen. Eine erneute Befassung des Stadtrats wird dann erfolgen, wenn der Freistaat Bayern eine gesetzliche Regelung erlässt, anhand derer die Erfolgsaussichten der bis dahin eingelegten Widersprüche durch das Referat für Bildung und Sport beurteilt werden können (siehe Antrag Nr. 3 der Referentin).

Neben der Konnexitätsregelung für das G8 enthielt der oben erwähnte Gesetzentwurf vom Mai 2017 eine Anpassung der Zuschusstabellen des § 17 Abs. 2 BaySchFG zugunsten der kommunalen Schulträger. Die in dem Gesetzentwurf geplante Änderung der Zuschusstabellen hätte zu einer Erhöhung der Lehrpersonalzuschüsse für alle allgemeinbildenden kommunalen Schulen (Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien zur Erlangung der Hochschulreife, Realschulen und Schulen besonderer Art) geführt und ist nach dem Wortlaut des Gesetzes durch den Freistaat Bayern verpflichtend vorzunehmen (Art. 17 Abs. 4 BaySchFG lautet schließlich: „Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von

jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrerrelation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wesentlich verändert hat.“). Nach dem Gesetzentwurf wäre diese Anpassung für gewährte Lehrpersonalzuschüsse ab Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2018 erfolgt. Doch auch diese Regelung wurde im Rahmen des (weiteren) Gesetzgebungsverfahrens gestrichen (siehe wiederum die bereits erwähnte Landtagsdrucksache 17/18162). Das Referat für Bildung und Sport kann derzeit nicht nachvollziehen, warum die durch den Gesetzgeber turnusgemäß vorzunehmende Anpassung der Bezuschussung kommunaler allgemeinbildender Schulen, die dem Grunde nach unabhängig von der Diskussion um die konnexitätsbedingten Lehrpersonalmehrkosten ist, nicht vorgenommen wurde. Jedenfalls aus dem Gesetzentwurf vom Mai 2017 ist ersichtlich, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus selber von der Notwendigkeit der Anpassung der Zuschusstabellen zugunsten der kommunalen Schulträger ausging, diese dann aber nicht vollzogen wurde. Auch betreffend der fehlenden Anpassung der Zuschusstabellen sollte daher höchstvorsorglich Widerspruch gegen die zukünftig noch ergehenden Lehrpersonalzuschuss-Bescheide erhoben werden, bis das BaySchFG mit Rückwirkung zum 01.01.2018 entsprechend angepasst wird (siehe Antrag Nr. 4 a der Referentin). Da bisher keine Begründung für die ausbleibende Anpassung der Zuschusstabellen von Seiten des Freistaats Bayern bekannt ist, wird vorgeschlagen, das Referat für Bildung und Sport auch zu beauftragen, ohne nochmalige Befassung des Stadtrats, über eine etwaige Rücknahme der Widersprüche eigenständig zu entscheiden, sofern eine nachvollziehbare Begründung gegeben wird (siehe Antrag Nr. 4 b der Referentin).

Die Zuständigkeit des Stadtrats für die Entscheidung, ob in in dieser Sache Rechtsmittel eingelegt werden sollen, ergibt sich aus der Höhe der Streitwerte (über 500.000 EUR), aber auch der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit, § 4 Ziffer 19 GeschO.

Ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses besteht nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeiräten für die allgemeinbildenden Schulen, Frau Stadträtin Krieger und Herrn Stadtrat Utz, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gegen die Lehrpersonalzuschuss-Bescheide der Regierung von Schwaben für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien zur Erlangung der Hochschulreife für das Haushaltsjahr 2017 vom

25.10.2017 (Gz.: Z3-3-5421.2/4) insoweit Widerspruch zu erheben, als dort keine weitergehenden konnexitätsbedingten Zahlungen festgesetzt sind.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gegen die zukünftig ergehenden Lehrpersonalzuschuss-Bescheide des Freistaats Bayern für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien zur Erlangung der Hochschulreife ab dem Haushaltsjahr 2018 Widerspruch zu erheben, solange dort keine weitergehenden konnexitätsbedingten Zahlungen festgesetzt sind.
4. a) Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gegen die zukünftig ergehenden Lehrpersonalzuschuss-Bescheide des Freistaats Bayern für alle allgemeinbildenden kommunalen Schulen (Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien zur Erlangung der Hochschulreife, Realschulen und Schulen besonderer Art) ab dem Haushaltsjahr 2018 Widerspruch zu erheben, solange der Freistaat Bayern die Zuschusstabellen des § 17 Abs. 2 BaySchFG nicht mit Rückwirkung zum 01.01.2018 anpasst.

b) Das Referat für Bildung und Sport wird bezüglich des Antrags Nr. 4 a) beauftragt, ohne nochmalige Befassung des Stadtrats, im Bürowege über eine etwaige Rücknahme der Widersprüche zu entscheiden, wenn sich im weiteren Verlauf ergibt, dass einzelne oder alle Widersprüche keine Erfolgsaussichten haben.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS-GL 2**

An RBS-A

z. K.

Am